

**Volkswirtschaft ist die Lehre von der Notwendigkeit, dass der Mensch ein Auto braucht um damit Geld zu verdienen, damit er sich ein Auto kaufen kann.**

Robert Lembke, dt. Quizmaster, 1913 – 1989

\*\*\*\*\*

**Inflationsausgleichsprämie; bis zu 3.000 € steuerfrei erhalten**

Arbeitgeber können ihre Arbeitnehmer finanziell unterstützen. Mit der Inflationsausgleichsprämie können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen. Für Arbeitnehmer bedeutet dies also, dass sie die Prämie brutto für netto vereinnahmen können, beim Arbeitgeber fallen keine Lohnnebenkosten an. Begünstigt sind alle Bar- und Sachleistungen, die nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung bis zum 31. Dezember 2024 gewährt werden. Wie bei der Corona-Prämie in den vergangenen Jahren können die maximal 3.000 € auf einen Betrag oder in Teilbeträgen gezahlt werden. Der Gesetzentwurf sieht keine Begrenzung auf das erste Arbeitsverhältnis vor; damit kann die Prämie auch an Arbeitnehmer in einem Zweitjob, Mini-Jobber, Teilzeitbeschäftigte und an Gesellschafter-Geschäftsführer abgabenfrei gezahlt werden.

Bei einkommensabhängigen Sozialleistungen wird die Inflationsausgleichsprämie nicht als Einkommen angerechnet.

Die gesetzliche Regelung tritt nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft. Da Bundestag und Bundesrat dem Entlastungspaket bereits zugestimmt haben, ist dies noch für diesen Monat zu erwarten.

Wie bei der Corona-Prämie ist aber zu beachten: Voraussetzung für die Vergünstigung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Eine Umwandlung von bestehenden Vereinbarungen ist nicht möglich (zum Beispiel dem Arbeitnehmer zustehendes Weihnachts- oder Urlaubsgeld als Inflationsausgleichsprämie auszahlen).

**Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung**

Ein Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG) sorgt für Aufregung und offene Fragen (siehe unseren Info-Brief V / 2022), das Wichtigste in Kürze.

Das BAG hat am 13. September 2022 in einem Beschlussverfahren entschieden (BAG, Beschluss vom 13.09.2022 – 1 ABR 22/21). Was hier genau entschieden wurde, ist aber noch gar nicht bekannt, denn es erfolgte lediglich eine Pressemitteilung. Mehr weiß man, wenn der Beschluss veröffentlicht wird, und erfahrungsgemäß dauert das noch einige Zeit.

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

Zumindest scheint schon jetzt klar zu sein: Nach Auffassung des BAG besteht die Pflicht eines jeden Arbeitgebers, die Arbeitszeit der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer aufzuzeichnen.

Die Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung dürfte ab sofort bestehen, dann wären also aufzuzeichnen

- Beginn
- Ende
- und Dauer der Gesamtarbeitszeit.

Wie die Aufzeichnungen auszusehen haben, bleibt nach derzeitigem Stand jedem Arbeitgeber überlassen; die Stechuhr kommt nicht zurück, es besteht auch keine Verpflichtung zum Einsatz bestimmter elektronischer Geräte.

Der bürokratische Aufwand dürfte sich in Grenzen halten. Moderne Technik macht das möglich. In bestimmten Branchen gibt es ohnehin schon lange rechtliche Vorgaben zur Arbeitszeitaufzeichnungspflicht. Zudem erfassen viele Unternehmen schon jetzt die Arbeitszeiten ihrer Beschäftigten ohne dazu verpflichtet zu sein.

## **Ermäßigter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie**

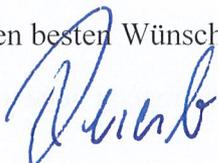
Der Bundesrat hat am 07.10.2022 dem Achten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen zugestimmt. Geregelt ist darin auch, dass Verpflegungsleistungen, mit der Ausnahme der Abgabe von Getränken, im Jahr 2023 weiterhin dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

Durch das erste Corona-Hilfe-Steuerrecht wurde der Umsatzsteuersatz für solche Leistungen, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbracht wurden von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt. Die Maßnahme sollte den besonders schwer und langanhaltend von der COVID-19-Pandemie betroffenen gastronomischen Betrieben über die Krise hinweghelfen. Später wurde diese Regelung durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 verlängert.

Kurz und bündig: Das Essen in der Gaststätte oder beim Imbiss unterliegen weiterhin der 7%igen Umsatzsteuer, egal ob in oder außer Haus, bei den Getränken bleibt es bei vollen Steuersatz von 19%.

\*\*\*\*\*

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab  
Steuerberater

Alle Info-Briefe (auch ältere) sind  
über unsere Webseite zugänglich  
([www.witreu-abg.de](http://www.witreu-abg.de) / Steuer-News)